

Satzung zur Änderung der Kindergartenordnung

vom 22.01.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald am 22.01.2024 folgende Änderung der Kindergartenordnung vom 9.11.1998, zuletzt geändert am 26.06.2023 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Kindergartenordnung erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Ausschluss

- (1) Der Träger der Einrichtung kann ein Kind ausschließen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei Monate nicht oder nicht in voller Höhe bezahlt wurde.

Artikel 2

§ 6 der Kindergartenordnung erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Kindergartengebühren

- (1) Die Kindergartengebühren betragen monatlich je Kind im **Regelkindergarten** (täglich 7:30 – 13:00 Uhr und ein Nachmittag von 14:00 – 16:30 Uhr):

Anzahl Kinder in der Familie	Gebühr für Kinder über 3 Jahre	Gebühr für Kinder unter 3 Jahre
1	138,00 €	276,00 €
2	107,00 €	214,00 €
3	72,00 €	144,00 €
4 und mehr	24,00 €	48,00 €

- (2) Die Kindergartengebühren betragen monatlich je Kind in der **Verlängerten Vormittagsöffnungszeit ohne Mittagessen** (täglich 7:00-14:00 Uhr) für Kinder über 3 Jahre:

Anzahl Kinder in der Familie	Gebühr
1	172,50 €
2	134,00 €
3	90,00 €
4 und mehr	30,00 €

- (3) Die Kindergartengebühren betragen monatlich je Kind in der **Verlängerten Vormittagsöffnungszeit mit Mittagessen** (täglich 7:00-14:00 Uhr) für Kinder über 3 Jahre:

Anzahl Kinder in der Familie	Gebühr
1	247,50 €
2	209,00 €
3	165,00 €
4 und mehr	105,00 €

- (4) Bei Inanspruchnahme des **Ganztageskindergartens** (kann zur Betreuungszeit der Verlängerten Vormittagsöffnungszeit hinzu gebucht werden) für Kinder über 3 Jahre (Mo.- Fr. bis 16:30 Uhr inkl. Mittagessen) zusätzliche monatliche Gebühr je Kind zu den Gebühren nach Absatz 3:

Anzahl Kinder in der Familie	Gebühr für 5 Tage	Gebühr für 4 Tage	Gebühr für 3 Tage
1	91,50 €	73,00 €	55,00 €
2	71,00 €	56,50 €	42,50 €
3	48,00 €	38,00 €	28,50 €
4 und mehr	16,00 €	13,00 €	9,50 €

- (5) Die Kindergartengebühren betragen monatlich je Kind in der **Kinderkrippe und Altersgemischten Gruppe** für Kinder von 1-3 Jahren:

Anzahl Kinder in der Familie	Gebühr (täglich von 7:00 – 12:00 Uhr, ohne Mittagessen)	Gebühr (täglich von 7:00 – 12:00 Uhr, inkl. Mittagessen)
1	340,00 €	393,00 €
2	252,50 €	305,50 €
3	171,00 €	224,00 €
4 und mehr	67,50 €	120,50 €

- (6) Die Kindergartengebühren betragen monatlich je Kind in der **Kinderkrippe und Altersgemischten Gruppe** für Kinder von 1-3 Jahren:

Anzahl Kinder in der Familie	Gebühr (täglich von 7:00 – 14:00 Uhr, inkl. Mittagessen)
1	502,00 €
2	386,50 €
3	278,50 €
4 und mehr	142,00 €

- (7) Bei Inanspruchnahme der **Ganztageskinderkrippe** für Kinder von 1-3 Jahren (Mo – Fr. 16:30 Uhr inkl. Mittagessen) betragen die Kindergartengebühr monatlich je Kind:

Anzahl Kinder in der Familie	Gebühr für 5 Tage	Gebühr für 4 Tage	Gebühr für 3 Tage
1	634,50 €	608,00 €	581,50 €
2	485,00 €	465,00 €	445,50 €
3	345,00 €	331,50 €	318,50 €
4 und mehr	168,50 €	163,00 €	158,00 €

- (8) Als Kinder zählen, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für sie Kindergeld bezogen wird, bei Verheirateten und Alleinstehenden
- Kinder, die im ersten Grad mit den Vorgenannten verwandt sind
 - Pflegekinder
 - Stiefkinder, die die Verheirateten in ihren Haushalt aufgenommen haben, solange die Ehe besteht, durch die das Stiefkindverhältnis begründet worden ist.
 - Ändern sich die Familienverhältnisse, insbesondere die Anzahl der Kinder, ist dies unverzüglich der jeweiligen Einrichtung zu melden. Sollte dies eine Änderung der Kindergartengebühr (Erhöhung oder Ermäßigung) nach sich ziehen, wird die Anpassung auf den der Meldung folgenden Monat vorgenommen

- (9) Die Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Bei Einrichtungsaufnahme nach dem 15. eines Monats wird für den Monat der Aufnahme nur die hälftige Gebühr fällig. Die Gebühr ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen. Der Gemeindeverwaltung soll mit dem bei der Aufnahme ausgegebenen Vor- druck eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- (10) Gebührenschuldner sind Eltern oder Pflegeeltern.
- (11) Da die Kindergartengebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens dar- stellt, ist sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, soweit es der Betreiber nicht zu vertreten hat, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.
- (12) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (13) Sollte es dem Gebührenschuldner nicht möglich sein, die Kindergartengebühren zu leisten, kann über das Sozialamt beim Landratsamt Esslingen die Gewährung eines Zuschusses zu den Betreuungs- gebühren beantragt werden. Darüber hinaus kann für die Kosten des Mittagessens im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen ein Zuschuss beantragt werden

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Änderung der Kindergartenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Aichwald, den

Andreas Jarolim
Bürgermeister